

comme juridiction unique en matière civile (RO 34 II 837 consid. 2 ; solution identique pour la concession de chemin de fer, RO 17 797, consid. 4). Les principes admis alors quant à l'action de l'Etat tendant à la fixation de la prestation due doivent, pour les mêmes raisons, s'appliquer à l'action par laquelle le concessionnaire prétend se libérer de cette prestation. C'est ce qui apparaît immédiatement si l'on prend le cas d'une concession industrielle (par exemple une concession de chemin de fer) ou d'une concession hydraulique. Le Tribunal fédéral ne pourrait pas, comme juge civil, libérer le concessionnaire des obligations mises à sa charge dans l'intérêt public, par exemple l'obligation d'exploiter, sous le prétexte d'une violation par le concédant de ses obligations. Or il ne peut pas le faire non plus à l'égard de la concession d'un droit de pêche, même si l'obligation du concessionnaire ne consistait que dans le paiement d'une somme d'argent à titre de contre-partie du droit d'usage accordé. Cette dernière condition n'est d'ailleurs même pas réalisée en l'espèce. Le fermier a en effet l'obligation, outre le paiement du fermage, de verser chaque année dans le cours d'eau une certaine quantité d'alevins.

14. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. März 1937 i. S. Billod gegen Arbenz.

Zivilrechtliche Beschwerde, Art. 87 Ziff. 3 OG ;
Zulässigkeit.

Hinterlegungsort bei Ungewissheit des Gläubigers,
Art. 96/168 OR.

A. — Der Beschwerdeführer Billod bestellte laut Auftragsbestätigung vom 3. Mai 1936 und Rechnung vom 5. August 1936 beim Beschwerdegegner Arbenz, dem damaligen Generalvertreter der Firma T. & W. Oertli A.-G., Zürich, Fabrik für automatische Heizungsanlagen, einen automatischen Kohlenbrenner zum Preise von Fr. 2500.—, zahlbar zu 50 % bei Ankunft des Materials, 40 % nach Inbetriebsetzung und 10 % Ende April 1937.

Nach Ankunft des Brenners bezahlte Billod vertragsgemäss am 7. August 1936 den Betrag von Fr. 1250.— an Arbenz.

Ende August 1936 löste die T. & W. Oertli A.-G. das Vertretungsverhältnis mit Arbenz wegen Differenzen auf. Unter Berufung auf den Forderungsübergang gemäss Art. 401 Abs. 1 und 425 Abs. 2 OR verlangte sie von Billod, dass er die weiteren Zahlungen aus dem Vertrag vom 3. Mai 1936 an sie leiste. Arbenz, der die Zulässigkeit der Vertragsaufhebung bestritt, verlangte seinerseits von Billod Bezahlung an ihn.

B. — Da der Beschwerdeführer sich nicht in den Streit zwischen der Firma und ihrem ehemaligen Generalvertreter einmischen wollte, stellte er beim Einzelrichter für nichtstreitige Rechtssachen am Bezirksgericht Zürich unter Berufung auf Art. 168 OR das Begehren, die nach Inbetriebsetzung der Heizung verfallene Zahlung von Fr. 1000.— hinterlegen zu dürfen.

Der Einzelrichter entsprach diesem Begehren mit Entscheidung vom 14. Oktober 1936, bezeichnete als Hinterlegungsstelle die Bezirksgerichtskasse Zürich und setzte dem Beschwerdegegner Arbenz Frist an, um gegen die T. & W. Oertli A.-G. Klage auf Herausgabe der Fr. 1000.— zu erheben, unter der Androhung, dass das Depositum sonst an die Firma Oertli herausgegeben werde. Von welchen Überlegungen sich der Richter leiten liess, Arbenz und nicht der T. & W. Oertli A.-G. die Klägerrolle zuzuteilen, ist aus dem Entscheid nicht ersichtlich.

C. — Auf die Beschwerde des Arbenz hin hob das Obergericht des Kantons Zürich die Verfügung des Einzelrichters auf und verweigerte die Hinterlegung, weil der zürcherische Richter hierfür nicht zuständig sei.

D. — Gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 19. November 1936 hat Billod zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht, mit der er die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Entscheides beantragt. Der Beschwerdegegner beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 87 Ziff. 3 OG können letztinstanzliche, der Berufung nicht unterliegende kantonale Entscheide in Zivilsachen mit der zivilrechtlichen Beschwerde angefochten werden wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen eidgenössischen Rechtes.

Der vorliegende Streit dreht sich nun in der Tat um die Frage, ob die Vorinstanz eine Gerichtsstandsbestimmung eidgenössischen Rechtes verletzt habe; denn der Beschwerdeführer behauptet, kraft Bundesrechtes befugt gewesen zu sein, die sowohl von Arbenz wie der T. & W. Oertli A.-G. beanspruchten Fr. 1000.—, entgegen dem Entscheid der Vorinstanz, in Zürich zu hinterlegen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten, sofern es sich um einen Entscheid in einer nicht berufungsfähigen Zivilsache handelt. Auch diese weitere Voraussetzung ist entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners erfüllt: Das dem Streit um die Gerichtsstandsfrage zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ist die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung des ihm gelieferten Kohlenbrenners, also unzweifelhaft ein zivilrechtliches Verhältnis. Auf dieses Grundverhältnis aber kommt es für die Entscheidung über die Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde an (BGE 54 II S. 131); denn die Frage nach dem Gerichtsstand an sich ist ja eine solche des öffentlichen Rechtes, nämlich des Prozessrechtes, dessen Regelung den Kantonen überlassen ist, soweit nicht der Bundesgesetzgeber zur Sicherung des materiellen Zivilrechtes einschränkende Bestimmungen aufstellt, deren Beobachtung durch das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde gewährleistet werden soll.

Die zivilrechtliche Berufung sodann kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil das Grundverhältnis als solches gar nicht streitig ist, sondern nur die Frage der Hinterlegung, und weil überdies der Berufungsstreitwert fehlen würde.

2. — In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass die

Befugnis des Beschwerdeführers zur Hinterlegung nicht bestritten ist und auch nicht wohl bestritten werden könnte. Sowohl Arbenz, wie die T. & W. Oertli A.-G. behaupten, Gläubiger der Forderung gegen den Beschwerdeführer zu sein, so dass dieser nach Art. 168 Abs. 1 OR, der einen Sonderfall der allgemeinen Bestimmung des Art. 96 OR bedeutet, zur Hinterlegung befugt ist, weil unsicher ist, an wen er mit befreiender Wirkung bezahlen kann. Streitig ist lediglich, an welchem Orte die Hinterlegung zu geschehen habe. Nach Art. 92 OR, auf den Art. 96 OR verweist, hat die Hinterlegung am Erfüllungsort zu erfolgen, der sich seinerseits nach den Grundsätzen von Art. 74 OR bestimmt. Danach sind mangels einer andern vertraglichen Regelung Geldschulden am Wohnsitz des Gläubigers zur Zeit der Erfüllung zu erfüllen (Art. 74 Ziff. 1 OR). Diese Bestimmung bietet für den vorliegenden Fall aber deshalb keine Lösung, weil ja gerade Ungewissheit darüber besteht, wer Gläubiger der Forderung ist. Zu Unrecht glaubt der Beschwerdeführer, sich für diesen Fall auf OSER-SCHÖNENBERGER, Anm. 18 zu Art. 74 OR berufen zu können, wonach bei der Beteiligung mehrerer Gläubiger an einer Obligation auch mehrere Erfüllungsorte — und damit auch mehrere Hinterlegungsorte — in Frage kommen. Von einer Beteiligung mehrerer Gläubiger an einer Obligation kann hier nämlich nicht gesprochen werden; denn nur e i n e r der Ansprecher ist in Wirklichkeit Gläubiger, nicht beide, und es besteht lediglich Ungewissheit darüber, w e l c h e r es ist. Dem Schuldner das Wahlrecht zu überlassen, wo er deponieren wolle, geht ebenfalls nicht an. Hierin läge, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ein Widerspruch in sich selbst. Damit nähme der Schuldner ja zu Gunsten des einen Ansprechers Stellung, während er doch die Hinterlegung gerade damit begründet, dass er sich nicht in den Streit der Ansprecher einmischen wolle.

Unter diesen Umständen ist die von der Vorinstanz getroffene Lösung am nächstliegenden, nämlich dass auf den-

jenigen Erfüllungsort abzustellen ist, an welchem die Erfüllung hätte erfolgen müssen, wenn sich nicht ein Streit um die Zuständigkeit der Forderung erhoben hätte. Dieser Erfüllungsort ist hier nun zweifellos nicht Zürich, sondern Lausanne. Dort hat der Beschwerdegegner, der auf Grund des Lieferungsvertrages über den Kohlenbrenner Gläubiger für die vom Beschwerdeführer zu bezahlende Geldschuld war, seinen Wohnsitz, so dass der Beschwerdeführer ohne das Dazwischentreten der T. & W. Oertli A.-G. dorthin hätte zahlen müssen, wie er dies auch hinsichtlich der 1. Rate von Fr. 1250.— getan hat.

Hat somit die Vorinstanz durch die Verweigerung der Hinterlegung in Zürich nicht gegen eine bundesrechtliche Gerichtsstandsbestimmung verstossen, so ist die Beschwerde abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 5. — Voir aussi n° 5.

VI. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

15. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom
27. Januar 1937 i. S. « Union », Feuer, Unfall- und allgemeine
Versicherungs A.-G. gegen Schmid.

Motorfahrzeughaftpflicht: Herabsetzung
der Ersatzpflicht wegen beidseitigen Verschuldens,
Art. 37 Abs. 3 MFG.

Strassensignalisation: Der Motorfahrzeugführer hat
nur die in der Signalisations-VO vorgesehenen Tafeln zu be-
achten.

Verschulden eines 9 ½ jährigen Knaben; Mitverschulden
der Eltern?
Berechnung des Barwerts einer aufgeschobenen Rente.

Aus dem Tatbestand :

Am 4. September 1934, abends 7 Uhr 30, fuhr der bei der Beklagten haftpflichtversicherte Willhalm mit einer Geschwindigkeit von 20-25 km. durch die nur 3 m breite Ledergasse in Luzern, an deren Eingang eine rechteckige Tafel mit der Aufschrift « Schrittfahren » angebracht ist. Er beabsichtigte, nach links in den Stiefelplatz einzubiegen. Da er wegen eines weiter oben in der Ledergasse am rechten Strassenrand stehenden Fahrrades nach links gehalten hatte und dann nicht mehr nach rechts hinübergefahren war, befand er sich beim Einbiegen hart am linken Strassenrand. In diesem Augenblick tauchte der 9 ½ jährige Kläger Schmid, auf der Flucht vor dem ihn verfolgenden Lehrling Stebler begriffen, hinter der den Einblick in den Platz verwehrenden Hausecke hervor in der Ledergasse auf, lief über das schmale Trottoir weg in die Fahrbahn des Autos hinein, geriet mit dem rechten Fuss unter das linke Vorderrad desselben und wurde noch 2-3 m weitergeschoben. Er erlitt schwere Verletzungen am rechten Fuss, die mehrere Operationen nötig machten und infolge Versteifung des rechten Fussgelenks eine Dauerinvalidität von 20 % zurückliessen.

Das Amtsgericht Luzern wies seine Klage auf Bezahlung einer Schadenersatzsumme von Fr. 30,000.— ab. Das Obergericht des Kantons Luzern schützte sie im Betrage von Fr. 11,000.—. Das Bundesgericht hat auf die Berufung der Beklagten hin die Schadenersatzsumme auf Fr. 9000.— herabgesetzt.

Aus den Erwägungen :

1. — Die von der Beklagten beantragte gänzliche Abweisung der Klage würde gemäss Art. 37 Abs. 2 MFG voraussetzen, dass der Motorfahrzeugführer von jedem